



Aufklärungspflicht gegenüber Patienten – Erläuterungen zur Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Trudi Raymann

März 2012, aktualisiert November 2016

Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Psychotherapeuten, dem Patienten die geeignete Behandlung anzubieten. In der Regel ist dazu eine diagnostische Abklärung erforderlich (Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg BO § 5.1). Aus dem diagnostischen Prozess lässt sich dann die Indikation für eine geeignete Behandlung ableiten. Im Falle einer Krisenintervention kann die diagnostische Abklärung zurückgestellt werden. Nach der Abklärung der geeigneten Maßnahme muss der Psychotherapeut auch klären, ob er die Kompetenz für die indizierte Maßnahme hat (BO § 5 Abs. 2).

„Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung beginnen und müssen eine begonnene umgehend beenden, wenn sie feststellen, dass sie für diese Aufgabe mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht befähigt sind.“ (BO § 5 Abs. 2)

„Psychotherapeuten sind verpflichtet, eine kontraindizierte Behandlung auch dann zu unterlassen, wenn sie vom Patienten gewünscht wird.“ (BO § 5 Abs. 3)

Vor Beginn einer Beratung oder Behandlung muss der Psychotherapeut den Patienten umfassend über die geplanten Maßnahmen aufklären. Die Verpflichtung zur Aufklärung wird in § 6 der Berufsordnung definiert.

„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder durch eine andere Person voraus, die über die zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten diesbezügliche Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen psychotherapeutischen Vorgehens erforderlich, ist der Patient entsprechend aufzuklären.“ (BO § 6 Abs. 1)

Die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung leitet sich bei niedergelassenen Psychotherapeuten auch aus dem Behandlungsvertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab:

„Vor Beginn der Behandlung erfolgt die Einführung des Patienten in die Grundregeln des jeweiligen Verfahrens. An die Stelle der Honorarabsprache in der Privatpraxis tritt in der vertragsärztlichen Versorgung eine sorgfältige Information des Patienten über das Therapieverfahren nach den Richtlinien. Das Antrags- und Gutachterverfahren einschließlich der Bewilligungsschritte und der Leistungsgrenzen müssen dem Patienten ebenso bekannt gemacht werden wie die Zusicherung des besonderen



Vertrauensschutzes durch das Gutachterverfahren... Auch soll der Patient über mögliche Risiken der bei ihm durchzuführenden Psychotherapie aufgeklärt werden.“ (vgl. Faber/ Haarstrick, Kommentar Psychotherapierichtlinien, 10. Auflage, S. 103)

Berufsrechtlich kann die Phase der Abklärung über das sozialrechtlich vorgesehene Kontingent der probatorischen Sitzungen hinausgehen.

Zur Aufklärung gehört auch die Information über die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung.

„Die Aufklärung des Patienten umfasst auch die Vermittlung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung, insbesondere die Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.“ (BO § 6 Abs. 4)

Die Dokumentation der Patientenaufklärung soll schon zur eigenen Absicherung schriftlich festgehalten werden. Dazu gehören auch die Informationen über Diagnose, Indikation, Art der vereinbarten Maßnahme sowie die Vereinbarungen von Sitzungen sowie die getroffene Vereinbarung über einen Honorarausfall bei kurzfristig abgesagten Sitzungen.

Die Vereinbarung über ein Ausfallhonorar muss zu Beginn der Psychotherapie (§ 20 Abs. 4) und schriftlich erfolgen (§ 6 Abs. 4).

Die in § 6 Abs. 1 BO definierte Verpflichtung zur Aufklärung gilt analog auch für den institutionellen Bereich, wobei hier zusätzlich einrichtungsspezifische Informationen erfolgen müssen.

„In Institutionen arbeitende Psychotherapeuten informieren ihre Patienten in angemessener Form außerdem über die spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie die Funktionen der an ihrer Behandlung beteiligten Personen.“ (BO § 6 Abs. 3)

Weil die Schweigepflicht zu den grundlegenden Voraussetzungen einer vertrauensvollen Beziehung von Patient und Psychotherapeut gehört, empfiehlt es sich, bereits in den ersten Gesprächen auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen sind die grundlegenden Informationen, die zur Aufklärung gehören, dem Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertretern in einer angemessenen Weise zu vermitteln. Dies gilt insbesondere für einsichtsfähige Patienten. Auch jüngere Patienten sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend informiert werden.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Sorgeberechtigten Vertragspartner (Vertrag zugunsten Dritter). Soweit der Minderjährige nach § 10 SGB V mit in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert ist, hat er mit Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Leistungsanspruch (§ 36 Abs. 1 SGB I), wobei die Eltern vom Leistungsträger unterrichtet werden sollen. Ist der Minderjährige indes mit den Sorgeberechtigten in der Privaten Krankenversicherung (PKV) versichert, hat er keinen eignen Anspruch auf Psychotherapie; er kann nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in Behandlung genommen werden.

Bereits in der diagnostischen Phase ergibt sich aus dem Spannungsfeld zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Kindes (BO § 9 Abs. 2) und dem Elternrecht die Verpflichtung, sorgfältig abzuwägen, welche Informationen aus den Begegnungen mit

dem Patienten und mit dessen gesetzlichen Vertretern wechselseitig gegeben werden. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber den Angehörigen des Patienten. Dem steht allerdings gegenüber, dass die Eltern Vertragspartner sind und ihre Zustimmung zur Behandlung geben müssen. Soweit es für den Therapieprozess förderlich ist, erfolgt eine Einbeziehung der Eltern. Mit dem Kind oder Jugendlichen sollte bereits während der diagnostischen Phase überlegt werden soll, welche Themen mit den Eltern besprochen werden dürfen. Zu dieser Information über die Schweigepflicht gehört auch die Information über das spezifische Vorgehen bei einer auftretenden Krise. Das Kind bzw. der Jugendliche muss erfahren, dass es im Falle einer Krise oder bei einem Notfall unumgänglich sein kann, die Eltern in Kenntnis zu setzen.

„Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten die Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 7. (BO § 9 Abs. 4)

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.“ (BO § 9 Abs. 5)

Bei Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen wird häufig eine Kooperation mit Institutionen wie Kindergarten, Schule oder Hort angefragt. Eine Auskunft ist jedoch nur statthaft, wenn vorab eine (schriftliche) Entbindung von der Schweigepflicht und vom Datenschutz seitens des Sorgeberechtigten und / oder des Jugendlichen eingeholt wurde.

„Psychotherapeuten sind zur Offenlegung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden sind.“ (BO § 7 Abs. 2)

Es empfiehlt sich, bereits während der Vorgespräche abzuklären, ob und mit welchen Personen/Institutionen der Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter eine Kooperation wünscht. Eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht kann nicht pauschal erfolgen. Zur eigenen Absicherung sollte die schriftliche Entbindung in die Patientenakte aufgenommen werden.

Über die Weitergabe von Informationen aus einer Beratung oder Behandlung muss neben den sorgeberechtigten Eltern auch der Patient informiert werden. Im institutionellen Kontext gelten häufig besondere Behandlungsvereinbarungen, die auch Auswirkungen auf die Schweigepflicht haben.

Die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern steht in einem besonderen Konfliktfeld. Es besteht die rechtliche Verpflichtung, nachzufragen, wer das Sorgerecht hat und im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts die Zustimmung beider Eltern zur Psychotherapie einzuholen. Wenn einer der sorgeberechtigten Eltern die Zustimmung zur Therapie verweigert, kann die Behandlung erst nach einer gerichtlichen Entscheidung durchgeführt werden. Die Abklärung des Sorgerechts gehört zur Aufklärung.



Wendet sich eine Mutter oder ein Vater an einen Psychotherapeuten mit dem Anliegen, erst einmal allein über ihr Kind zu sprechen, kann der Psychotherapeut auch im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts diesem Anliegen nachkommen und eine erste Sitzung mit einem Sorgeberechtigten durchführen, sofern das Kind nicht anwesend ist und keine Diagnostik stattfindet.

„Ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes kann eine erste Sitzung allein veranlassen, wenn sich diese auf das Gespräch mit dem Sorgeberechtigten bezieht, das Kind nicht anwesend ist und keine Diagnostik oder Indikationsstellung erfolgen“ (BO § 9 Abs. 3). Weitere Sitzungen setzen das Einverständnis aller Sorgeberechtigten voraus.

„Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis bei der Sorgeberechtigten vorliegt. Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Gesetzlich Versicherte Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB 1 bleibt davon unberührt.“ (BO § 9 Abs. 3a)

Literatur:

Faber, F.G; Dahm, A; Kallinke, D, Kommentar Psychotherapie-Richtlinien, 10. Auflage, Verlag Urban& Fischer

Patientenrechtegesetz